

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 35

Mittwoch, den 10. Mai

1922

Siebzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Aufruf.

Unsere alten Leute hungern und darben! In elender unzureichender Kleidung, in schlechten ungeheizten Wohnungen, sind sie den Härten des Winters schutzlos preisgegeben.

Mit unbarmherziger Wucht vollzieht sich die Umwälzung unseres ganzen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens. Am schwersten betroffen von ihr sind unsere alten Leute. Sie haben ihre Arbeitskraft verloren und entwertet ist auch der letzte für die Tage des Alters zurückgelegte Sparpfennig.

Staats- und Volksvertretung verkennen die Notlage nicht, aber der Umfang und die Wirksamkeit ihrer Hilfe sind beschränkt durch die Finanznot. Eine große Zahl der Bedürftigen wird durch öffentliche Hilfsmaßnahmen nicht ergriffen.

Es ist die heilige Pflicht aller, unseren alten Leuten zu helfen. Die harte Not der letzten Jahre hat unser ganzes Volk zu einer unzertrennlichen Schicksalsgemeinschaft zusammengeschmiedet. **Echter Gemeinssinn aber sollte freiwillig die Ungerechtigkeiten unserer regellosen Zeit zum Ausgleich bringen.**

Unsere Dankeschuld gegen die Generation unserer Eltern ist groß. Ihre hingebende Liebe und Fürsorge schützten unsere Jugend. Ihr ganzes Leben und Arbeiten galt uns. Wir bauen weiter an dem Werk ihrer Hände und ihres Geistes.

Stets haben die Ehre und Achtung eines Volkes für seine Alten als das schönste Wahrzeichen seiner Sitte und Kultur gegolten. Daher rufen wir alle, die ernstlich am Wiederaufstieg unseres Volkes arbeiten, zu schnell entschlossener Hilfe auf. Wir rufen **den Kindern und der Jugend zu: Ehret und schätzt das Alter!**

Wir rufen den **Frauen**, den Hüterinnen der Familiengemeinschaft und den Trägerinnen helfender mütterlicher Liebe zu: **Sorgt für unsere alten Leute.** Erhaltet ihnen ein Plätzchen am heimatischen Herd. Duldet nicht, daß sie undankbar herausgestoßen werden aus der Familie.

Ihr Gesunden und Arbeitsfähigen, ihr Reichen und ihr Besitzenden: Gedenket aller Eurer Pflicht

gegen die bedürftigen alten Glieder unserer Volksgemeinschaft. Schafft insbesondere für die alleinstehenden hilflosen alten Leute eine Zufluchtsstätte in den wirtschaftlich so schwer bedrängten Altersheimen.

Hilfreiche Tat sei der Ausdruck unserer Gesinnung. Spende und helfe ein jeder nach seinen Kräften.

Belgard, den 2. Mai 1922.

Im Namen des Kreisausschusses für die Volksammlung für das noleidende Alter.

Dr. Janzen, Regierungsassessor und komm. Landrat.

Spenden nehmen sämtliche Ortsvorsteher, sowie die Kreisparlkasse in Belgard entgegen.

Brennstoffversorgung.

Das Kontingent der einzelnen Versorgungsbezirke ist in diesem Jahr von dem Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung um 1/10 gekürzt worden. Aus diesem Grunde werden die einzelnen Haushaltungen nicht die gleiche Menge Brisketts wie im Vorjahre zugewiesen erhalten können. In erster Linie wird natürlich die Kürzung bei denjenigen Gemeinde- und Gutsbezirken vorgenommen werden, die selbst über Moor und Wald verfügen. Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher die Besitzer von Moor und Wald erneut darauf hinzuweisen, daß ihnen Brisketts nicht zugewiesen werden können und daß sie daher schon jetzt mit dem Torfmachen beginnen müssen, um ihren Brennstoffbedarf zu decken. Auch die Gutsverwaltungen weise ich darauf hin, den Bedarf ihrer Deputanten in weitestem Umfange mit Holz und Torf zu decken und mit den erforderlichen Arbeiten zu beginnen, da sie nur einen geringen Bruchteil der angeforderten Briskettmengen zugewiesen erhalten können.

Belgard, den 5. Mai 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kartoffelpreise.

Ich weise nochmals darauf hin, daß der Erzeugerpreis für gesunde sortierte Speisekartoffeln frei Eisenbahnwagen 180.— Mark je Zentner beträgt. Für „Industrie“, „Böhms Erfolg“, „blaue Odenwälder“ und andere ausgesprochen gelbfleischige Sorten beträgt der Preis bis 15.— Mark höher.

Es wird mir gemeldet, daß Nebenpreise für Arbeitsgeld usw. gezahlt werden sollen. Dies ist eine unzulässige Ueberschreitung der obigen Preise und es muß deshalb gegen die Schuldigen strafrechtlich vorgegangen werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Beamten der Landjäger werden ersucht darauf zu achten, ob höhere Preise gezahlt werden; gegebenenfalls ist mir zu berichten.

Belgard, den 4. Mai 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gemeinde-Voranschlag.

Vom 1. April 1922 ab können die Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben, soweit dies aus sonstigen Einnahmen nicht möglich ist, nur Zuschläge zur Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer erheben. Außer den Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und den auf Grund besonderer Steuerordnungen zu erhebenden indirekten Steuern stehen den Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben für 1922 insbesondere folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Die Sonderzuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil an der Grunderwerbsteuer gemäß Paragraph 39 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402 ff.),
2. der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer,
3. die Zuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil an der Umsatzsteuer gemäß Paragraph 43 des Landessteuergesetzes,
4. der Gemeindeanteil an der Reichseinkommensteuer gemäß Paragraph 56 des Landessteuergesetzes.

Zur Erhebung des zu 2 bezeichneten Gemeindezuschlages zur Grunderwerbsteuer bedarf es eines entsprechenden Gemeindebeschlusses (vergl. meine Kreisblattsverfügung vom 4. September 1920 — Kreisblatt Nr. 74).

Die übrigen unter 1, 3 und 4 aufgeführten Gefälle werden den Gemeinden ohne weiteres überwiesen, die Herbeiführung von Gemeindebeschlüssen zur Erlangung dieser Zuwendungen ist also nicht erforderlich.

In der Druckerei der Belgarder Zeitung sind Formulare zu Voranschlägen vorrätig, die unter Berücksichtigung der neuen Steuergesetzgebung aufgestellt sind.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher nunmehr baldigst an Hand der vorhin genannten neuen Formulare den Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1922 gemäß Paragraph 119 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 aufzustellen.

Bei Aufstellung des Voranschlages sind insbesondere folgende allgemeine Richtlinien zu beachten:

1. In Spalte 3 des Voranschlages sind die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1922 einzutragen. In Spalte 4 sind die Einnahmen und Ausgaben vom Vorjahr aufzuführen, wie sie der Voranschlag vom Rechnungsjahr 1921 nachweist. Auch die Spalten 5 und 6 der Einnahme und Ausgabe sind auszufüllen.
 2. Die Umsatzsteuerordnungen der Gemeinden sind durch Paragraph 37 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 — RGBl. S. 1617 — mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 außer Kraft gesetzt. Umsatzsteuern dürfen mithin unter Titel III Abschnitt B Ifd. Nr. 1 des Vordrucks nur dann noch in Einnahme vorgesehen werden, wenn steuerpflichtige Rechtsvorgänge (Grundstücksverkäufe) aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1919 noch vorliegen und die Umsatzsteuer bisher noch nicht erhoben worden ist.
 3. Wertzuwachssteuern sind in der üblichen Weise zu veranschlagen und unter Titel III Abschnitt B Ifd. Nr. 2 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.
 4. Zufuhrleistungssteuern sind in sämtlichen Gemeinden nach Maßgabe der in Artikel II enthaltenen Steuerordnung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 — RGBl. S. 856 ff. — zu erheben; soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen (vgl. meine Kreisblattsbekanntmachung vom 25. 7. 21 — Nr. 59 des Kreisblatts).
- Die vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer werden nachstehend veröffentlicht.

5. Als Ersatz für die vom 1. Oktober 1919 in Wegfall gekommene Gemeindeumsatzsteuer erhalten die Gemeinden, die bereits vor dem 1. Januar 1918 diese Steuer erhoben haben, bis zum 31. März 1923 eine Sonderzuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil an der Grunderwerbsteuer in Höhe von einem Achtel dieses Anteils, d. i. $\frac{1}{8}$ v. H. des gemeinen Wertes des Grundstücks oder etwa der der Betrag, den die Gemeinde auf Grund der außer Kraft gesetzten Umsatzsteuerordnung erhalten haben würde. Die hier zu erwartenden Einnahmen sind unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 1 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.

6. Der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer darf nur dann unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 2 des Vordrucks in Einnahme vorgesehen werden, wenn die Gemeinde die Erhebung dieses Zuschlags ordnungsmäßig beschlossen hat. Soweit ein entsprechender Gemeindebeschluss noch nicht gefasst ist, empfehle ich, einen solchen evtl. nach Rücksprache im Kreisamtsbüro — Zimmer 12 — baldigst herbeizuführen.

7. Der den Gemeinden auf Grund des Paragraphen 43 des Landessteuergesetzes zufließende Anteil an der Reichsumsatzsteuer ist unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 3 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.

8. Der Gemeindeanteil an der Reichseinkommensteuer ist unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 4 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen. Da die Landesregierung noch keine Bestimmung getroffen hat, welcher Anteil an der Reichseinkommensteuer den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1922 zu gewährleisten ist, empfiehlt es sich, unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 4 Sp. 3 den den Gemeinden für das Steuerjahr 1920 gewährleisteten Mindestbetrag einzusetzen. Dieser beträgt nach diesseitiger Berechnung voraussichtlich für die Gemeinden:

Voranschlag	2074 Mk.,	Gr. Poplow	2399 Mk.,
Arnhausen	1281 "	Pumlow	3052 "
Battin	1601 "	Pustchow	10217 "
Boissin	8575 "	Gr. Rambin	517 "
Bolkow	500 "	Al. Rambin	1200 "
Bramstädt	2074 "	Marfin	1080 "
Buchhorst	2234 "	Nebel	153 "
Bulgrin	3465 "	Nedlin	6795 "
Buzlaff	1543 "	Reinfeld	1542 "
Buzlar	2435 "	Regin	1354 "
Buße	320 "	Ristow	3044 "
Camislow	586 "	Röhlshof	2314 "
Cösternitz	7954 "	Roggow	7131 "
Collatz	2630 "	Roßlin	7239 "
Damen	1119 "	Sager	783 "
Darlow	6953 "	Altjanslow	4891 "
Denzin	6645 "	Neufanslow	2792 "
Döbel	1095 "	Seligsfelde	2828 "
Gr. Dubberow	2591 "	Siedlow	2099 "
Jagerlow	2107 "	Silefen	5797 "
Kabelsberg	1921 "	Tiebow	626 "
Klempin	4228 "	Gr. Thychow	6962 "
Kowall	2161 "	Vorbruch	2072 "
Langen	1796 "	Vorwerk	4637 "
Lasbeck	1665 "	Warnin	1246 "
Lagig	392 "	Wusterbarth	988 "
Lenzen	10035 "	Wuhow	1346 "
Alt-Lüßig	5735 "	Badtlow	2642 "
Neul-Lüßig	4339 "	Barnefan	1897 "
Lühig	1018 "	Zietlow	894 "
Muttrin	2261 "	Ziezeneff	6681 "
Naffin	1366 "	Zuchen	1152 "
Nastow	420 "	Zwirniz	771 "
Gr. Panfnin	1855 "	Hohenwardin	
Al. Panfnin	932 "	Brosland	1477 "
Podewils	1160 "		

9. Was die Höhe der unter Ausgabe Titel VIII Ifd. Nr. 1 aufzuführenden Schulunterhaltungskosten betrifft, können von hier aus Richtlinien nicht gegeben werden.

Die Ausnahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die

Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Ansicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2.

Steuerfreie Veranstaltungen.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanz verbunden sind;
4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu errichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.
5. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

§ 3.

Steuerform.

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist. Ist die Veranstaltung ohne irgendeinen Ausweis zugänglich, so werden feste Steuersätze erhoben (Pauschsteuer).

Die Pauschsteuer wird an Stelle der Kartensteuer erhoben, sofern dadurch ein höherer Steuerbetrag erzielt wird. Auf Veranstaltungen im Freien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

Die vorstehenden Bestimmungen über Karten- und Pauschsteuer gelten nicht für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen. Vielmehr gelten für diese die besonderen Bestimmungen unter IV.

§ 4.

Anmeldung.

Jede steuerpflichtige Veranstaltung ist spätestens einen Werktag und, falls sie der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage vorher bei der Steuerstelle anzumelden. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebefcheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuermessstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich auszugebende Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgaben nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6.

Preis und Entgelt.

Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelte der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 1 Mark hinzugerechnet, es sei denn, daß die Sonderzahlung einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen und mehrere Personen.

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Duzendkarten u. ä.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzellkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.) so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzellkarte.

Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8.

Steuersätze.

Die Steuer beträgt für jede ausgegebene Einzellkarte bei einem Preise oder Entgelt (§ 6)

	bis einschließlich	3 M.	10 b.
von mehr als	3 M.	"	5 " 15 "
"	5 "	"	10 " 20 "
"	10 "	"	25 "

Die Steuer wird für die einzelne Karte auf 10 Pfennig nach oben abgerundet.

Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volkstümliche Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speise oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

§ 9.

Eintrittskarten.

Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 35 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Die Steuerstelle kann bei der Anmeldung die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; ebenso kann sie Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 10.

Entwertung und Vorzeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11.

Nachweisung.

Ueber die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 12.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Uebertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

Nach Abschluß ihrer Ermittlung setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 13.

Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 9 bis 11 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfalle ermittelten oder geschätzten höheren Rassenpreise verkauft worden wären. Ueber die Steuerfestsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 14.

Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 12) nicht wahr, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu fünf und zwanzig vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Haussteuer.

§ 15.

Nach der Roheinnahme.

Haben die Teilnehmer an einer Veranstaltung ein Entgelt zu wählen, sind aber Eintrittskarten nicht ausgegeben oder ist das Entgelt nicht höher als 25 Pfennig, so kann die Steuerstelle die Steuer mit fünfzehn vom Hundert der gesamten Roheinnahme festsetzen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 16.

Nach dem Werte.

Für das Halten

- eines Schau-, Scherz-, Spiel- oder Geschicklichkeitsapparates oder
- einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion o. ä.) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen ist eine Steuer nach dem Werte des Apparats oder der Vorrichtung zu entrichten.

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

- für die zu a bezeichneten Apparate bei einem Werte bis einschließlich 50 Mark 1 Mark
 " " 200 " 2 "
 " " 500 " 3 "
 " " 1000 " 5 "

und für jede angefangenen weiteren 1000 Mk. je 5 Mark;

- für die zu b bezeichneten Vorrichtungen bei einem Werte bis einschließlich 500 Mark 1 Mark
 " " 3000 " 3 "
 " " 5000 " 10 "
 " " 10000 " 20 "

und für jede angefangenen weiteren 10000 Mk. je 20 Mark;

Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

Auf Pokerkästen und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 17.

Nach der Zahl der Mitwirkenden.

Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslökalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 3 Mark für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslökalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die

- bei einem oder zwei Mitwirkenden 3 Mark
- bei drei Mitwirkenden 6 "
- bei vier oder fünf Mitwirkenden 9 "

und bei jedem weiteren Mitwirkenden je 3 Mark für den Tag beträgt

Steuerpflichtige Vorträge der zu 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Ueber die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 18.

Nach der Größe des benutzten Raumes.

Soweit die Pauschsteuer nicht nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 17 zu berechnen ist, wird sie nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen und Rassenräume, der Kleiderabgaben und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

Die Pauschsteuer beträgt:

	1.	2.	3.
	Für Veranstaltungen im Freien, Zirkusvorstellungen, Volksbelustigungen aller Art Karussells, Schiffschaukeln, Schießbuden, Vorführung von Tieren usw	Für Vorführung von Lichtbildern, Theatervorstellungen, Konzerte, Vorträge u. alle sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter 1 u 3 fallen	Für Tanzbelustigungen, Fingerringel, Varietés, Kabarets und ähnl. Veranstaltungen, die im wesentl. der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen u. Getränken dienen
Bei einem Flächenraume von nicht mehr als			
Quadratmeter	Mark	Mark	Mark
50	—	8	20
100	—	16	30
200	—	30	50
300	—	45	60
400	—	60	75
und für jede weiteren 200	—	20	25
1000	10	—	—
2000	20	—	—
3000	30	—	—
und für jede weiteren 1000	10	—	—

Die Steuer wird für jede Veranstaltung besonders erhoben, auch wenn in dem Raume an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehre Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 19.

Entrichtung.

Die Pauschsteuer (§§ 15 bis 18) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 16 Abs. 4. § 17 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und des § 14 finden sinngemäß Anwendung.

IV. Besondere Bestimmungen für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

§ 20.

Steuer vom Bruttoertrag.

Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Rassenführung den Anforderungen entspricht,

die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 10 v. H. des Bruttoertrages herangezogen.

Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Rassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 21.

Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 22.

Steueraufsicht.

Auf die im § 21 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung finden die Vorschriften der §§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 23.

Erlaß und Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstatten.

§ 24.

Strafen.

Die Hinterziehung der Steuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Soweit der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht festgestellt werden kann, ist auf eine Geldstrafe von zwanzig bis zwanzigtausend Mark zu erkennen.

§ 25.

Geltung des Landesrechts oder der Reichsabgabenordnung. Soweit diese Steuerordnung nichts anders bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

§ 1.

Mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Artikel II geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

§ 2.

Zu Artikel II § 1 Abs. 2 können die steuerpflichtigen Veranstaltungen im einzelnen noch näher bezeichnet werden.

§ 3.

Zu Artikel II § 2 kann der Kreis der steuerfreien Veranstaltungen anders abgegrenzt werden. Dabei müssen die zu 1, 3 bis 5 bezeichneten Veranstaltungen steuerfrei bleiben.

§ 4.

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 bis 3 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 5.

Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6.

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 7.

Zu Artikel II § 8 können die Steuersätze erhöht werden. Dabei können die steuerpflichtigen Veranstellungen zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden.

§ 8.

Zu Artikel II § 9 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 9.

Zu Artikel II § 11 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 10.

Zu Artikel II §§ 15 bis 17 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Dabei dürfen Steuersätze nicht unterschritten werden.

§ 11.

Zu Artikel II § 18.

Zu Abs. 1 kann die Berechnung der Raumflächen anders vorgeschrieben, auch kann der Steuerberechnung für bestimmte Veranstellungen die Zahl der zugelassenen Plätze oder ein anderer Maßstab zugrunde gelegt werden.

Zu Abs. 2 können die steuerpflichtigen Veranstellungen zu anderen Gruppen zusammengefaßt, die Flächengrößen anders bestimmt und die Steuersätze erhöht werden.

Zu Abs. 3 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 12.

Beschließt eine Gemeinde Abweichungen von der Steuerordnung des Artikels II, die in den vorstehenden §§ 2 bis 11 nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit außer der Genehmigung der Landesregierung der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm beauftragten Reichsbehörde.

Artikel IV.

Diese Bestimmungen treten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. Mai 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Höchstpreis für Roggenmehl aus der Getreideumlage.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Roggenmehl wie folgt festgesetzt:

Roggenmehl 85 %ig:

- a) bei Abgabe von mehr als einem Zentner für den Zentner 330,00 M.
b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 3,80 M.

Die Höchstpreise zu a) gelten für Lieferungen frei Lager des Kommunalverbandes und nächster Bahnstation sowie frei Haus des Bäckers oder des Händlers am Orte des Lieferers. Der Höchstpreis zu b) gilt ab Verkaufsstelle.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai d. Js. in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 9. Mai 1922.

Der Kreis Ausschuß.

Höchstpreis für Brot aus der Getreideumlage.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) der Höchstpreis wie folgt festgesetzt:

Für ein Roggenbrot im Gewicht von 1900

Gr. (3 Pfund und 400 Gramm) auf 12,80 M.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1922 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft. Belgard, den 9. Mai 1922.

Der Kreis Ausschuß.

Dem Kreise stehen von den für 1921 überwiesenen Reichseinkommensteueranteilen noch 26914 M. zur Verfügung. Dieser Betrag ist zur Befriedigung der Gutsbezirke, welche die nach § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz gewährleistete Mindestgarantiesumme noch nicht erreicht haben, bestimmt. Nachdem die Unterverteilung des vorstehenden Betrages auf die in Frage kommenden Gutsbezirke erfolgt ist, habe ich die Kreiskommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gutsbezirke entfallenden Anteile nunmehr zur Auszahlung zu bringen. Die auf die einzelnen Gutsbezirke entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

Äckerhof	103 M	Luzig	866 M
Althütten	103 "	Manelag A	272 "
Altschlage	226 "	" B	29 "
Arnhausen	385 "	Muttrin	221 "
Ballenberg	150 "	Naffin	411 "
Battin	254 "	Nagtow	301 "
Bergen	152 "	Neuhof	48 "
Bolkow	499 "	Rassenthin	256 "
Bramstädt	300 "	Podewils	—
Bruken	518 "	Gr. Poplow	418 "
Bulgrin	357 "	Al. Poplow	145 "
Burzlaff	84 "	Quisbernow	494 "
Buslar	146 "	Gr. Rambin	333 "
Buzte	—	Al. Rambin	220 "
Camissow	580 "	Rarfin	723 "
Collas	194 "	Rauden	108 "
Neucollas	179 "	Gr. Reichow	367 "
Al. Kröffin	122 "	Al. Reichow	292 "
Damen	604 "	Reinfeld	1478 "
Damerow	1049 "	Rezin A	321 "
Gr. Dewsberg	375 "	Rezin B	56 "
Al. Dewsberg	21 "	Rigerow	131 "
Dimtühlen	79 "	Rottow	—
Döbel	53 "	Sager	25 "
Dobenheide	35 "	Schinz	435 "
Drenow	749 "	Schlennin	72 "
Gr. Dubberow	317 "	Schmenzin	278 "
Al. Dubberow	483 "	Siedlow	137 "
Ganztow	328 "	Standen-in	847 "
Gauerkow	154 "	Tiekow	147 "
Gibgin	187 "	Gr. Thchow	521 "
Granin	110 "	Wold. Thchow	708 "
Gräffow	569 "	Wiegow	316 "
Hagenhorst	178 "	Gr. Woldesow	144 "
Gr. Hammerbach	29 "	Al. Woldesow	93 "
Heyde	368 "	Gr. Wardin	131 "
Jagertow	184 "	Warnin	193 "
Jeseritz	515 "	Wusterbarth	131 "
Kiedow	1130 "	Wugow	15 "
Klodow	129 "	Radtlow	444 "
Krampe	27 "	Barnefanj	460 "
Langen	674 "	Barnefow	132 "
Landow	71 "	Zietlow	558 "
Lasbed	157 "	Zuchen	97 "
Lazig	57 "	Zwirniz	553 "

Soweit die in Betracht kommenden Gutsbezirke mit dieser Berechnung des auf sie entfallenden Betrages auf die Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreiskommunalkasse hiervon binnen 5 Tagen zu benachrichtigen; andernfalls wird diese die angegebene Berechnung vornehmen.

Mit dieser Ausschüttung haben die vorbezeichneten Gutsbezirke mit Ausnahme von Gr. Thchow den ihnen gemäß § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz für 1921 gewährleisteten Mindestbetrage nach diesseitiger Berechnung in voller Höhe erhalten. Die den Gutsbezirken Podewils und

Gr. Tychow zur Erreichung der Garantiesumme noch fehlenden Beträge können noch nicht gezahlt werden, da von der Regierung die erforderlichen Mittel hierzu erst überwiesen werden müssen.

Belgard, den 5. Mai 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Landjäger-Bezirkseinteilung.

Nachdem die nach dem neuen Etat dem Kreise überwiesenen Landjäger sämtlich ihren Dienst angetreten haben, habe ich eine Neueinteilung der Dienstbezirke vorgenommen.

I. Landjäger-Abteilung Belgard.

Landjägermeister L e m k e, Standort Belgard.

1. Oberlandjäger K o s t, Standort Belgard:
Vorwerk, Standemin, Schinz, Lakig, Lenzen mit Wiesenhof, Grüssow, Jarnefanz mit Gippe, Nassin.
2. Landjäger J o r f, Standort Belgard:
Ackerhof, Denzin, Roggow mit Springkrug, Boissin, Ristow, Klempin, Siedkow, Gr. Dubberow mit Rosalienhof, Kl. Dubberow, Schlennin.
3. Oberlandjäger M a u, Standort Belgard:
Gr. Pantnin, Kl. Pantnin, Buchhorst, Neu Lülitz, Alt Lülitz, Koflin, Redlin mit Komet, Kamissow, Nahtow.
4. Oberlandjäger P i p a h l, Standort Podewils:
Podewils, Neuhaus, Zietlow, Karfin, Sager, Vorwerk Brandforge, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Krampe.
5. Landjäger G r u s c k a, Standort Bulgrin:
Bulgrin mit Neu Bulgrin, Buthow mit Bahnhof, Nassow, Kösternitz, Silesen, Bumlow, Buzke, Darlow.
6. Oberlandjäger K e l l e r, Standort Gr. Tychow:
Gr. Tychow, Burzlaff, Luisenhof (Vorwerk), Heinrichshain (Forsterei), Mandelag mit Kieffeide, Rottow, Kieckow mit Kl. Kröppin, Drenow.
7. Landjäger-Anw. i. D. R i e d e l, Standort Gr. Tychow:
Gr. Tychow, Warnin, Tiekow, Kl. Voldekow, Gr. Voldekow mit Haserland, Schmenzin mit Hopfenberg und Wilhelmshöhe, Dimkühlen mit Freiensstein, Rowalk, Jarnekow.

II. Landjäger-Abteilung Polzin.

Landjägermeister a. Probe S c h ü n p f, Standort Polzin.

1. Oberlandjäger K o o s l, Standort Polzin:
Jagertow mit Neu Jagertow, Kollak mit Waldbhof, Neu Kollak mit Nemrin, Gr. Poplow mit Räubersberg, Kl. Poplow, Bruzen, Hagenhorst.
2. Oberlandjäger K o l l e s c h, Standort Polzin:
Gr. Dewsberg, Kl. Hammerbach, Hohenwardin mit Brosland, Gr. Warden, Redel, Langen mit Eichholz, Lutzig mit Neu Lutzig, Buslar mit Neu Buslar, Ziegelwiese.
3. Oberlandjäger P o d s c h u n, Standort Polzin:
Wusterhansberg, Alt Sanskow, Neu Sanskow, Vorbruch, Alt Mitten, Bramstädt, Kavelberg, Gauerow, Klockow.
4. Oberlandjäger F i s c h e r, Standort Reinsfeld:
Reinsfeld mit Alt und Neu Rigerow, Ziezenoff mit Rienhof, Alt Schlage, Neu Schlage, Damerow mit Möglin, Seligsfelde, Zuchen.
5. Landjäger S t r e h l o w, Standort Damen:
Damen, Döbel mit Sand, Neuhaus bei Zadtow, Biekow, Randen, Wusterbarth mit Dechow und Zabelshof, Muttin mit Petersdorf, Zadtow mit Augustenhof.
6. Landjäger-Anw. i. D. M ü l l e r, Standort Volkow:
Volkow mit Strugmin, Lasbeck mit Lankow, Wold, Tychow, Wukow, Bergen mit Grünhof, Ballenberg, Zwirnitz, Quisbernow.

7. Landjäger S t u h r b e r g, Standort Gr. Ramin:

Gr. Ramin mit Grünhof, Battin mit Karlshof und Neu Damerow, Glözin, Ganzlow, Kl. Ramin mit Steinkrug, Passentin, Arnhausen, Köhlshof, Seyde, Jeferitz, Rezin mit Granzin nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 5. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warnin, Rittergutsbesitzer von Kefowsky in Tiekow, ist für die Zeit vom 15. Mai d. Js. bis einschl. 1. Juli d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Bauernhofsbesitzer Ristow in Tiekow.

Belgard, den 9. Mai 1922:

Der komm. Landrat.

Der Oberlandjäger Kollesch in Polzin ist wieder gesund und hat den Dienst in seinem Bezirk aufgenommen, außerdem verläßt er den Bezirk des abkommandierten Oberlandjägers Podschun bis zu dessen Rückkehr.

Belgard, den 9. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Warnung.

In letzter Zeit mehrten sich die Anpreisungen von Heilmitteln und Kuren, die gegen die verschiedensten Leiden sichere und rasche Hilfe, womöglich ohne Berufsstörung versprechen. Wer auf solche Anpreisungen eingeht, liefert sich meistens Kurpfuschern in die Hände, die ihn irreführen und ausbeuten. Wir warnen hiermit eindringlich vor diesem Treiben. Besonders warnen wir vor jeder brieflichen Behandlung der Geschlechtskrankheiten.

Belgard, den 8. Mai 1922.

Das Kreiswohlfahrtsamt

Der Kreismedizinalrat.

Dr. Janzen,

Dr. Wanke,

Regierungs-Ärztin

Medizinalrat.

und komm. Landrat.

Beschluß.

Nachdem die gegen die beabsichtigte Einziehung des in meiner Bekanntmachung vom 10. 5. 1913 — Amtsblatt Stück 21, Seite 160 Jahrgang 1913 — bezeichneten Weges — Zadtow Blatt 2, Beilage 2, Parzelle Nr. 148 — von der Stelle an, wo beiderseitig dieses Weges der Acker des Rittergutsbesitzers Kopp in Augustenhof liegt bis zur Einmündung in den Weg von Kiedow nach Burzlaff, erhobenen Einprüche zurückgewiesen worden sind, wird derselbe gemäß § 67 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Kiedow, den 4. Mai 1922.

Der Amtsvorsteher.

von Kleiß

Versicherungsgesellschaft zu Greifswald.

Viele Mitglieder sind den gestiegenen Preisen mit ihrer Versicherung immer noch nicht gefolgt und müssen im Brandfalle infolge Unter-Versicherung erheblich im Schaden bleiben. Diesen Mitgliedern im Distrikt, welche jetzt ihre Versicherung mit Hilfe eines Beamten aus Greifswald regeln wollen, wollen sofortige Nachricht an die Gesellschaft geben. Die Kosten für den einzelnen werden gering sein; Die Eisenbahnkosten zum bezw. vom Distrikt trägt die Gesellschaft.

Tag der Ankunft des Beamten im Distrikt wird noch bekannt gemacht. Zu diesem Tage sind alle Vorbereitungen für schnelle Erledigung der Aufnahme zu treffen. Weiterbeförderung des Beamten im Distrikt ist Sache der Versicherungsgesellschaft.

Gr. Warden bei Redel, im Mai 1922.

Jeh,

Der Distriktsdirektor

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Almp Nachf., Belgard.